

Schulordnung

Der Gemeinderat Niederhelfenschwil erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2), Art. 33 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983¹ (sGS 213.1) und Art. 39 der Gemeindeordnung vom 7. September 2011 die Schulordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Schultypen

¹Die Gemeinde führt:

- a) zwei Jahre Kindergarten
- b) bis 6. Klasse der Volksschule

²Die Gemeinde kann bei Bedarf Einführungsklassen sowie Kleinklassen der Primarstufe führen.

³Die Gemeinde ist verantwortlich für die Jugendmusikschule. Diese Aufgabe kann sie zusammen mit anderen Gemeinden erfüllen.

⁴Die Gemeinde kann weitergehende Angebote im Bereich der ausserschulischen Betreuung machen. Sie berücksichtigt dabei die Zielsetzungen der Gemeindeentwicklung und sorgt für eine angemessene finanzielle Beteiligung der Eltern.

Art. 2 Schulanlagen

Die Schulanlagen stehen, soweit es der Schulbetrieb gestattet, Dritten im Rahmen des Reglements für die Benützung der öffentlichen Infrastruktur zur Verfügung².

II. SCHULE

Art. 3 Stundenplan

¹Der Stundenplan wird nach den kantonalen Richtlinien von den Lehrpersonen entworfen und vom Schulrat erlassen³.

²Änderungen im Stundenplan bedürfen der Zustimmung des Schulpräsidiums.

³Der Schulrat legt die Unterrichtszeiten fest. Diese können je Schulstandort unterschiedlich sein.

Art. 4 Schulhausordnung

¹Der Schulrat erlässt die Schulhausordnung.

²Sie regelt das Verhalten der Schülerinnen und Schüler im Schulhaus und auf dem Schulareal.

Art. 5 Unterrichtsfreie Tage⁴

¹Der Schulrat kann aus besonderen Gründen einzelne Tage oder Halbtage für schulfrei erklären.

²Der Unterricht wird in der Regel vor- oder nachgeholt, soweit im Schuljahr mehr als drei Tage oder sechs Halbtage für schulfrei erklärt werden.

¹sGS 213.1; abgekürzt VSG + Fussnote sGS 151.2; abgekürzt GG

²siehe Art. 11 VSG

³siehe Art. 19 VSG

⁴siehe Art. 19 VVU

Schulordnung

Art. 6 Schulferien⁵

¹Die Ferien richten sich nach dem kantonalen Ferienplan. Der Schulrat legt in Absprache mit der Oberstufenschulgemeinde Sproochbrugg die Winterferien fest.

²Der Ferienplan wird rechtzeitig veröffentlicht.

Art. 7 Schülertransporte⁶

¹Für Kinder mit unzumutbarem Schulweg wird ein Transportdienst, wenn möglich mit Einbezug der Eltern, organisiert. Der Schulrat entscheidet über die Berechtigung und legt die Vergütung fest.

²Schulisch notwendige Transporte bewilligt die Schulleitung im Rahmen des Budgets.

III. BESONDERE VERANSTALTUNGEN⁷

Art. 8 Schulreisen

¹Schulreisen sind Bestandteil des obligatorischen Unterrichts.

Art. 9 Besondere Veranstaltungen

¹Der Schulrat fördert die Durchführung von besonderen Unterrichtswochen und legt im Rahmen der kantonalen Vorgaben die Anzahl der Lagerwochen fest.

²Die Schulleitung erstellt in Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen ein Jahresprogramm. Es können Projektwochen, Schulverlegungen, Skilager, Sporttage, Schulreisen und Exkursionen durchgeführt werden. Diese dienen als Bereicherung des Schulalltages. Die Schulleitung legt die Rahmenbedingungen fest.

³Die besonderen Unterrichtswochen sind obligatorisch.

IV. SCHÜLER

Art. 10 Absenzen⁸

¹Die Eltern informieren die zuständige Klassenlehrperson vor Beginn des Unterrichtes über jede Absenz ihres Kindes.

²Fehlt ein Kind ohne Mitteilung, erkundigt sich die Lehrperson umgehend bei den Eltern.

³Nichtvoraussehbare Abwesenheiten sind nachträglich zu begründen. Die Lehrperson kann von den Eltern eine schriftliche Erklärung oder ein Arztzeugnis verlangen.

⁴Unentschuldigte Absenzen und längere oder häufige Abwesenheiten, die sich nachteilig auf die Schulleistung auswirken, werden im Zeugnis vermerkt.

⁵Gemäss Art. 96 des Volksschulgesetzes können Eltern das Kind an höchstens zwei Halbtagen je Schuljahr vom Unterricht befreien (gilt auch vor und nach den Ferien). Die zuständige Lehrperson ist drei Schultage vor der Unterrichtsbefreiung schriftlich zu informieren.

⁵ siehe Art. 18 VSG

⁶ siehe Art. 20 VSG

⁷ siehe Art. 17^{bis} VSG

⁸ siehe Art. 16f VVU

Schulordnung

Art. 11 Urlaub

¹Urlaubsgesuche sind mindestens drei Wochen vor dem gewünschten Urlaubsbeginn schriftlich einzureichen.

²Über Urlaube bis zu drei Tagen entscheidet unter Vorbehalt des nachstehenden Absatzes die Schulleitung, über Urlaub ab vier Tagen der Schulrat.

³Die Klassenlehrperson bewilligt Urlaub:

- a) von 1 Tag für die Teilnahme der Hochzeit des Vaters, der Mutter, der Geschwister oder nahestehender Personen;
- b) von 3 Tagen bei Tod von Elternteilen;
- c) von 2 Tagen bei Tod von nahen Verwandten (z. B. Geschwister, Grosseltern);
- d) von 1 Tag für die Teilnahme an der Bestattung von Verwandten oder nahestehenden Personen.

⁴Die 2 freien Halbtage zur Verfügung der Eltern (Art. 96 Abs. 2 VSG) werden in der Regel an einen Urlaub angerechnet.

V. LEHRPERSONEN

Art. 12 Zusätzliche Aufgaben

¹Die Lehrperson hat zusätzliche Aufgaben zu übernehmen, die Bildungsauftrag oder Schulbetrieb erfordern.

Art. 13 Schülerbegleitung

¹Muss eine Klasse im Rahmen des ordentlichen Unterrichts den Standort wechseln, sorgt die Lehrperson für eine angemessene Begleitung der Klasse.

²Treffpunkt und Entlassungsort werden von der Lehrperson bestimmt. Die Eltern sind rechtzeitig zu informieren.

Art. 14 Fortbildung⁹

¹Kurse aus dem kantonalen Kursprogramm sind nicht bewilligungspflichtig. Spesen werden nach den kantonalen Richtlinien vergütet.

²Weitere Kurse, die der Schule dienlich sind, können von der Schulleitung im Rahmen des Voranschlags bewilligt werden. Über die Entschädigung der Reise- und Übernachtungskosten entscheidet die Schulleitung.

Art. 15 Bezahlter Urlaub

¹Urlaubsgesuche sind mindestens drei Wochen vor dem gewünschten Urlaubsbeginn schriftlich einzureichen. Für die Bewilligung des bezahlten Urlaubs ist die Schulleitung zuständig.

²Familiäre Gründe

- a) Eigene Heirat, bis 2 Tage;
- b) Teilnahme an der Hochzeit nahestehenden Personen, 1 Tag;
- c) Plötzliche Erkrankung oder Unglücksfall eines Familienangehörigen, sofern es an der notwendigen Betreuung fehlt, bis 2 Tage;
- d) Tod des Ehegatten, von Kindern, Eltern, 3 Tage;
- e) Tod von nahen Verwandten (Geschwistern, nahestehenden Personen), 2 Tage;
- f) Teilnahme an der Beerdigung von anderen Verwandten oder nahestehenden Personen, 1 Tag;

⁹ siehe Art. 79 VSG und Art. 27 ff. VDL (SGS 213.14)

Schulordnung

- g) Nicht in der unterrichtsfreien Zeit ansetzbare familiäre Verpflichtungen (z.B. mit Kind zum Spezialarzt / Besuchstag RS / etc.), max. 1 Tag;
- h) Wohnungswechsel, 1 Tag.

³Anderweitig bezahlte Urlaube

- a) Hospitation, 1/2 Tag;
- b) Für Vereinsanlässe (Auftritte, Turniere, Reisen, Exkursionen), Wettkampfsport, Jugendarbeit, bis 1 Tag.

⁴In zwingenden Ausnahmen kann der bezahlte Urlaub, auf begründetes Gesuch hin, durch die Schulpräsidentin / den Schulpräsidenten verlängert oder in unbezahlten Urlaub umgewandelt werden.

Art. 16 Unbezahlter Urlaub

¹ Unter der Voraussetzung, dass eine qualifizierte Stellvertretung gesichert ist, kann Urlaub für persönliche Zwecke gewährt werden.

² Unbezahlter Urlaub bis 3 Tage wird durch die Schulleitung bewilligt. Über unbezahlten Urlaub von mehr als 3 Tage entscheidet der Schulrat.

³ Die Stellvertretung wird von der Lehrperson in Absprache mit der Schulleitung organisiert.

⁴ Während eines unbezahlten Urlaubs hat die Lehrperson sowohl die Arbeitnehmer- als auch die Arbeitgeberbeiträge der Pensionskasse zu tragen.

VI. ELTERN

Art. 17 Besuchstage¹⁰

¹ Schulbesuche können den Eltern wertvolle Einblicke in den Schulalltag geben. Die Schulleitung initiiert angemessene Besuchsangebote.

Art. 18 Schulbesuche

¹ Die Eltern können von sich aus, in Absprache mit der Lehrperson, jederzeit Unterrichtsstunden besuchen.

Art. 19 Ansprechpartner¹

Ansprechpartner der Eltern sind in erster Linie die Lehrpersonen. Die Lehrpersonen können die Anliegen an die Schulleitung weiterleiten.

Art. 20 Zusammenarbeit

¹ Die Eltern sind gemäss Art. 96bis VSG zur Zusammenarbeit mit der Schule verpflichtet und arbeiten konstruktiv mit den Lehrpersonen und der Schule zusammen.

² Die Eltern stehen Lehrpersonen und Schule für Gespräche und weitere Kontakte zur Verfügung. Sie informieren über Kind und Familie, soweit es der Erziehungs- und Bildungsauftrag erfordert.

³ Die Eltern unterstützen die Lehrpersonen und Schule in Erziehung und Bildung sowie bei der Umsetzung schulischer Massnahmen.

⁴ Verletzen die Eltern die Mitwirkungspflicht erheblich, werden sie vom Schulrat verwarnt oder gebüsst¹¹.

¹⁰ siehe Art. 95 VSG

¹¹ siehe Art. 97 Abs. 2 VSG

Schulordnung

VII. KOMMISSIONEN

Art. 21 Fachkommissionen

¹Der Gemeinderat kann auf Antrag des Schulrates für spezielle Aufgaben Fachkommissionen einsetzen.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Aufhebung bisherigen Rechts

¹Die Schulordnung vom 25. April 2013 wird aufgehoben.

Art. 23 Fakultatives Referendum

¹Diese Schulordnung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie wird nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist rechtsgültig.

Art. 24 Vollzugsbeginn

¹Diese Schulordnung wird ab 1. Januar 2016 angewendet.

Vom Gemeinderat der politischen Gemeinde Niederhelfenschwil erlassen am 15. Oktober 2015 (GRB 2015/174).

Gemeinderat Niederhelfenschwil

Simon Thalmann
Gemeindepräsident

Michal Herzog
Ratsschreiberin